

Erste Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Economics and Law der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 09.03.2009 vom 02. August 2010

Aufgrund von § 22 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Economics and Law mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 09.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.“
2. § 12 Abs. 2 S. 5 wird gestrichen.
3. § 12 Abs. 7 wird neu hinzugefügt: „Wird eine juristische Bachelorarbeit verfasst, so gelten die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 3, Abs. 5 und 6 sowie § 13, § 20 Abs. 1 S. 3 nicht. Die juristische Bachelorarbeit wird im Rahmen eines juristischen Seminars der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht. Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren. An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters dazu angemeldet hat. Die Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, einen Vortrag und Diskussion. Über die Aufnahme in das gewünschte Seminar entscheidet die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Das Recht auf die Aufnahme besteht nicht. Das nach erfolgreichem Absolvieren eines Seminars erstellte Zeugnis wird als eine Bachelorarbeit angerechnet. Die Note wird aufgrund der Umrechnungstabelle (Anhang III) umgerechnet.“
4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten.“
5. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

„bestanden“ aufgenommen und die dafür vorgesehenen LP gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der LP in der Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.“

6. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 4 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.“
7. § 20 S. 1-3 werden unverändert zu § 20 Abs. 1 S. 1-3
8. § 20 Abs. 2 wird neu hinzugefügt: „Sämtliche Abschlussklausuren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden auf gestelltem Papier geschrieben und nach erfolgter Korrektur und Verbuchung der Noten im elektronischen System der Fakultät eingescannt und dort elektronisch aufbewahrt. Die Originalklausuren werden an die Studierenden ausgehändigt und sollen durch diese sorgfältig aufbewahrt werden.“
9. Die geänderten Modulbeschreibungen erhalten die im Anhang ersichtliche neue Fassung.
10. Die Praktikumsordnung erhält die im Anhang II ersichtliche neue Fassung.
11. Die Umrechnungstabelle erhält die im Anhang III ersichtliche neue Fassung.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Wurden prüfungsrelevante Leistungen vor dem Wintersemester 2010/2011 erbracht und ohne Note angerechnet, so können Studierende bei vergleichbaren Notensystemen die nachträgliche Anrechnung ihrer Noten aus bereits erfolgten Anrechnungen ohne Note beantragen. Die nachträgliche Anrechnung mit Noten wird hierbei für die gesamten angerechneten Leistungen vorgenommen. Erbringen Studierende noch vor Beginn der Wirksamkeit dieser Änderungsordnung Leistungen im Ausland und wurden diese noch nicht angerechnet, so haben sie die Wahl, ob die gesamten Leistungen mit oder ohne Note angerechnet werden sollen.

(3) In den einzelnen Modulbeschreibungen wird geregelt, ab wann die jeweilige Änderung, teilweise auch rückwirkend, gültig wird. Die neue Fassung der Praktikumsordnung gilt rückwirkend für solche Praktika, die ab dem 30.06.2009 begonnen wurden. Die neue Fassung der Umrechnungstabelle gilt rückwirkend zum 01.04.2010.

(4) Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung vom 09.03.2009 in der Fassung dieser Änderungsordnung werden letztmalig im Sommersemester 2014 angeboten. Danach können Prüfungsleistungen nur noch nach der Prüfungsordnung vom 29. Juli 2010 abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 07. Juli 2010, aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2010 und des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2010.

Münster, den 02. August 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. August 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang I Modulbeschreibungen

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|---|---|----------|-----------------------------|----------------------------|----|-----------------------------------|
| II – W2 Mikroökonomische Grundlagen (ab Wintersemester 2010/2011) | Die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Behandelt werden u. a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage, Modelle der Marktkoordination sowie die Theorie des Marktversagens. Weitere Themen sind die Wettbewerbstheorie und die Wettbewerbspolitik. Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende Lehrmodule. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur. | 1. | | 150 | 5 | Jährlich |
| Mikroökonomie I | Die Veranstaltung Mikroökonomie I behandelt umfassend die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, der Wettbewerbstheorie und der Wettbewerbspolitik. | 1. | Teilnahme | 30 | 1 | |
| Mikroökonomie II | Vertiefung und Ergänzung der Veranstaltung Mikroökonomie I anhand ausgewählter Aufgaben und Fragestellungen. | 1. | Teilnahme, Klausur (90 min) | 120 | 4 | |

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|---|--|----------|-----------------------------|----------------------------|----|-----------------------------------|
| III – W3 Makroökonomische Grundlagen (ab Sommersemester 2010) | Dieses Modul behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie wie beispielsweise die Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung oder die Grundzüge der Stabilitätspolitik. Dieses Modul baut unmittelbar auf den in den Basismodulen vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Fragen und Problemstellungen der Volkswirtschaft. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur. | 2. | | 150 | 5 | Jährlich |
| Makroökonomie I | In dieser Veranstaltung werden Grundzüge der gesamtwirtschaftlichen Theorie behandelt (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik). | 2. | Teilnahme | 30 | 1 | |
| Makroökonomie II | In dieser Veranstaltung werden die in der Veranstaltung Makroökonomie I behandelten Inhalte vertieft und erweitert. | 2. | Teilnahme, Klausur (90 min) | 120 | 4 | |

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|---|---|----------|---------------------------------|----------------------------|----|---|
| IV – W4 Ökonomische Politikanalyse (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Wintersemester 2010/2011 begonnen haben.) | <p>In den Vorlesungen wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss.</p> <p>Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort erarbeiteten Erkenntnisse. Das Modul bietet zunächst Einsichten in die Methoden, mit denen wirtschaftspolitische Empfehlungen anhand gegebener Wohlfahrtskriterien gewonnen werden können. Es bietet darüber hinaus aber auch Einsichten darüber, unter welchen Restriktionen wirtschaftspolitische Entscheidungsträger handeln müssen sowie welche politischen Handlungen von ihnen erwartet werden können und welche nicht. Darüber hinaus dient das Modul dazu, die Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Mikro- und Makroökonomie systematisch einzuüben.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.</p> | 3. | | 300 | 10 | Jährlich Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt. |
| Theorie der Wirtschaftspolitik | | 3. | Teilnahme | 100 | - | |
| Public Choice Theorie | | 3. | Teilnahme | 100 | - | |
| Übung zu Wirtschaftspolitik und Public Choice Theorie | | 3. | Teilnahme | 100 | - | |
| Modulabschlussklausur | | | Modulabschlussklausur (240 min) | | 10 | |

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|--|--|----------|--------------------|----------------------------|----|--|
| VII – W7 Makroökonomische Vertiefung (ab Wintersemester 2009/2010) | <p>In der Makroökonomischen Vertiefung werden die für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhänge auf den Güter-, Geld-, Kapital- und Devisenmärkten analysiert, die insbesondere aus den internationalen Beziehungen und Transaktionen sowie den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik und Außenwirtschaftspolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf den Märkten aufgezeigt, Vorgänge und Entwicklungen auf den nationalen und außenwirtschaftlich relevanten Märkten untersucht sowie die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Eingriffe in diese Märkte verdeutlicht. Im Detail werden z. B. die Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Politik der Europäischen Zentralbank, die Vorteile des internationalen Handels, die Chancen und Risiken der Globalisierung, die Wirkungen protektionistischer Außenwirtschaftspolitik, die Entstehung und weltweite Konsequenz von Währungs- und Finanzkrisen sowie die Ausgestaltung ökonomischer Integrationsräume (z. B. EU) behandelt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld- und Währungsmärkten sowie den sonstigen außenwirtschaftlich relevanten Märkten zu geben und sie zu befähigen, einerseits Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf diesen Märkten zu beurteilen und andererseits eigenständig Problemlösungen zu erarbeiten. Der Stoff des Moduls wird in zwei Vorlesungen vermittelt, die jeweils durch Fallstudien zu gesamtwirtschaftlichen Phänomenen sowie zur wirtschaftspolitischen Praxis ergänzt werden. Im Internet wird begleitend die Möglichkeit geboten, den Stoff der Vorlesung anhand von Proseminaren und Fallstudien aufzuarbeiten und zu vertiefen. Die im Modul Makroökonomische Vertiefung vermittelten Kenntnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für das Durchdringen der für Geld-, Währungs- und Außenwirtschaftspolitik wichtigen nationalen und internationalen Zusammenhänge. Damit werden Fähigkeiten für viele volks- und auch</p> | 5./6. | | 150 | 5 | Jährlich Voraussetzung zum Verständnis dieses Moduls ist der vorherige Besuch des Moduls W3 |

| | | | | | | |
|-----------------------|--|----|------------------------------------|----|-----|--|
| | betriebswirtschaftliche Tätigkeitsfelder erworben, z. B. Europäische Zentralbank, Welthandelsorganisation sowie außenwirtschaftspolitische Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstitute und international operierende Unternehmungen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur. | | | | | |
| Geldtheorie | Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhängen auf den Geld-, Kapital- und Devisenmärkten, die insbesondere aus den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf diesen Märkten aufgezeigt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld- und Währungsmärkten zu gewähren. | 5. | Teilnahme | 75 | 2,5 | |
| Außenwirtschaft | Die Veranstaltung vermittelt den Studierenden Kenntnisse zu den Themen Zahlungsbilanzen, Globalisierung, internationaler Handel Außenwirtschaftspolitik, regionale ökonomische Integration, Devisenmärkte und Wechselkurse, Währungsordnungen, Außenwirtschaft und Beschäftigung. | 6. | Teilnahme | 75 | 2,5 | |
| Modulabschlussklausur | | | Modulabschlussklausur (120 min) | | | |

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|---|---|----------|---|----------------------------|-----|---|
| Wahlpflichtmodul 2– Betriebswirtschaftslehre (Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Modul im Sommersemester 2010 begonnen haben. Wurde das Modul bereits vor dem Sommersemester 2010 begonnen, kann die /der Studierende mit Genehmigung der/des Modulverantwortlichen das Modul nach der neuen Fassung studieren, soweit dies möglich ist.) | <p>Die Veranstaltungen dieses Moduls vertiefen die in den Pflichtmodulen 1 und 3 gelegten Grundkenntnisse durch Fokussierung auf ausgewählte Problemfelder spezieller, z. B. funktionaler oder branchenbezogener, Betriebswirtschaftslehren sowie durch deren Anwendung auf spezifische Unternehmensformen.</p> <p>Das Modul trägt in dieser Ausrichtung den besonderen Interessen der Studierenden dieses Studiengangs Rechnung. Deren Tätigkeitsfeld wird zu einem nicht geringen Teil im Bereich von Non-Profit-Organisationen liegen, während auch für öffentliche Betriebe und kommerzielle Unternehmen eine Verknüpfung mit den weiteren Studieninhalten sinnvoll ist. Dieses Modul ermöglicht eine adressaten- und aufgabenspezifische individuelle Profilbildung.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der gemeinsamen Klausur für Vorlesung und Übung bzw. Tutorium. Die genauen Anforderungen und deren Gewichtung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.</p> | 4./5. | | 150 | 5 | In der Regel jedes Semester, auf jeden Fall einmal jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt. |
| Vorlesung zur Betriebswirtschaftslehre aus dem Lehrangebot des IÖB | | | Teilnahme, Klausur | 75 | 2,5 | |
| Übung oder Tutorium zur gewählten Vorlesung | | | Teilnahme, aktive Mitarbeit, ggf. Referat und/oder Hausarbeit | 75 | 2,5 | |

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|---|---|----------|---|----------------------------|-----|--|
| Wahlpflichtmodul 3– Konjunktur und Beschäftigung (ab Sommersemester 2010) | Lehrinhalt sind Konjunkturtheorie, Beschäftigungstheorie, angewandte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunktur-, Beschäftigungs- und Geldpolitik sowie Arbeitsmarkttheorien und Arbeitsmarktpolitik. Aufbauend auf der Vorlesung „Konjunktur und Beschäftigung“ werden auch Proseminare und ggf. Projekte zu dieser Thematik angeboten, die sich z. B. mit den Jahresgutachten des Sachverständigenrates oder dem Erstellen von Konjunkturprognosen beschäftigen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur zur Vorlesung „Konjunktur und Beschäftigung“. | 4./5. | | 150 | 5 | In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt. |
| Vorlesung Konjunktur und Beschäftigung | | | Teilnahme, Klausur und/oder mündliche Prüfung | 75 | 2,5 | |
| Übung zur Konjunkturanalyse | | | Teilnahme, Referat, Hausarbeit oder schriftlicher Beitrag im Rahmen der (Mit-)Arbeit an einem Projekt | 75 | 2,5 | |

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|---|---|----------|--------------------|----------------------------|----|--|
| Wahlpflichtmodul 9– Quantitative Methods (ab Sommersemester 2010) | Das Modul vermittelt methodische Grundlagen der ökonometrisch-empirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis für die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie unerlässlich. Die Inhalte werden in den drei Vorlesungen „Advanced Statistics“, „Econometrics I“ und „Econometrics II“ (jeweils mit begleitenden Übungen) vermittelt. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor. Die Modulnote ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Klausuren „Advanced Statistics“, „Econometrics I“ und „Econometrics II.“ | 4./5. | | 300 | 10 | Jährlich. Vorausgesetzt werden die Module „Statistik“ und „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ |
| Advanced Statistics | Die Vorlesung „Advanced Statistics“ vermittelt die elementaren statistischen Grundlagen der Ökonometrie. Hierzu gehört die Bereitstellung bestimmter Kenntnisse aus den Bereichen der Matrix-Algebra sowie fortgeschrittener Aspekte der Wahrscheinlichkeitstheorie und der statistischen Inferenz. | | Teilnahme, Klausur | 120 | 4 | |
| Econometrics I | Auf Basis dieser Grundlagen erfolgt in der Vorlesung „Econometrics I“ eine formal stringente Erläuterung des klassischen linearen Regressionsmodells. | | Teilnahme, Klausur | 90 | 3 | |
| Econometrics II | Die Vorlesung „Econometrics II“ vermittelt Spezialthemen im Zusammenhang mit dem klassischen linearen Regressionsmodell, elementare Techniken im Umgang mit Zeitreihen sowie die Schätzung und Inferenz in simultanen Gleichungssystemen. | | Teilnahme, Klausur | 90 | 3 | |

| Modul / untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Semester | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Voraussetzungen |
|--|---|----------|--------------------|----------------------------|---------|---|
| Wahlpflichtmodul 10– International Studies (ab Wintersemester 2009/2010) | Dieses Modul vertieft einen wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nach Wahl. | 4./5. | | 150-450 | 5/10/15 | Jedes Semester Eine Anerkennung der Leistungen kann erst nach Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen, der Studierende hat die entsprechenden Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen. |
| International Studies I | Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen. | | Teilnahme, Klausur | 150-450 | 5-15 | |
| International Studies II | Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen. | | Teilnahme, Klausur | 150-450 | 5-15 | |
| International Studies III | Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen. | | Teilnahme, Klausur | 150-450 | 5-15 | |

| Module/untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Sem. | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Anforderungen |
|---|--|-------|---|----------------------------|----|---|
| XIX – SF2 Fremdsprache(n) (ab Wintersemester 2010/2011) | Ein umfangreiches Fremdsprachenangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse. Die Kurse für Anfänger ohne Vorkenntnisse bzw. mit geringen Vorkenntnissen dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen in der Fremdsprache, die eine elementare mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im Alltag und Studium ermöglichen. Die Kurse mit Vorkenntnissen dienen der Erweiterung und Vertiefung der Grundkenntnisse. Auffrischkurse zielen auf eine adäquate Kommunikationsfähigkeit in Situationen des Alltags bei einem Studienaufenthalt oder einem Praktikum im Ausland. Die vertiefenden Sprachkurse sollen nicht nur den entsprechenden Fachwortschatz erweitern, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten. | 1.-6. | | 300 | 10 | jedes Semester Je nach Niveau des Sprachkurses ist evtl. das Absolvieren eines C-Tests Voraussetzung. Nähere Information erhalten Sie beim Sprachenzentrum. |
| Fremdsprache(n) | Die Fähigkeit, im beruflichen Umfeld frei zu kommunizieren soll in diesem Studienabschnitt erworben werden. | 1.-6. | Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referate und/oder sonstige schriftliche Leistungen | 300 | 10 | |

| Module/untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Sem. | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Anforderungen |
|---|--|-------|--|----------------------------|----|--|
| XX– SF3 Statistik (ab Studienbeginn Wintersemester 2008/2009 muss das Modul am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften absolviert werden) | In diesem Modul sollen Einblicke in statistische Methoden gewonnen werden, um sie später an einem konkreten Datensatz selbstständig anzuwenden. Die Verfahren der Stichprobenziehung, Skalierungsverfahren sowie deskriptive Verfahren zur Auswertung stehen hier im Mittelpunkt. | 1./2. | | 300 | 10 | Jährlich |
| Deskriptive Statistik (Statistik I) | Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt. | 1. | Teilnahme, Klausur (45-90 min); oder/und Hausarbeit; evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen | 150 | 5 | |
| Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik II) | Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und –verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft. | 2. | Teilnahme, Klausur (45-90 min); oder/und Hausarbeit; evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen | 150 | 5 | Der vorherige Besuch der Veranstaltung Statistik I wird dringend empfohlen |

| Module/untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Sem. | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Anforderungen |
|--|--|-------|---|----------------------------|----|---------------------------------|
| XXII – SF5 Methoden wissenschaftlicher Forschung (ab Studienbeginn Wintersemester 2008/2009 muss das Modul am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften absolviert werden) | Ziel dieses Moduls ist es, das Verständnis für empirische Forschung zu vermitteln und sowohl qualitative wie auch quantitative Forschungsmethoden zu erlernen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Veranstaltung. | 5./6. | | 150 | 5 | in der Regel jährlich |
| Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung | In Methodenkursen werden Kompetenzen für die Beurteilung der Verwendung von qualitativen Methoden und der Datenauswertung vermittelt. Gegebenenfalls werden Zugänge zu einschlägigen Datenquellen aufgezeigt und Verfügbarkeit, Aufbau und praktischer Nutzen für die sozialwissenschaftliche Forschung dargestellt. | 5. | Teilnahme, Klausur (45-90 min) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen | 150 | 5 | |

| Module/untergeordnete Fächer | Lernziele/Lehrinhalte | Sem. | Leistungsnachweise | Workload (in Zeit-Stunden) | CP | Turnus, besondere Anforderungen |
|---|---|------|--------------------|----------------------------|----|---------------------------------|
| XXIII – SF6 Bachelorarbeit (ab Sommersemester 2010) | Die Bachelorarbeit soll in thematischem Zusammenhang mit den selbst gewählten Schwerpunktthemen des Faches Wirtschaftswissenschaften und des Faches Rechtswissenschaft stehen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie im Stande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für das Fach Rechtswissenschaft gibt es gesonderte Modalitäten: Eine Seminarleistung umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung, den Vortrag und aktive Teilnahme an einer Diskussion während des Seminars. An einem Seminar kann nur teilnehmen, wer sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters dazu angemeldet hat. Die Note dieses Modul ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit. | 6. | | 300 | 10 | unterschiedlich |
| Bachelorarbeit | | | Bachelorarbeit | 300 | 10 | |

Anhang II

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang

Economics and Law an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Economics and Law sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 12 Wochen zu absolvieren. Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Economics and Law und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

(3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens zwölf Wochen (ca. 450 Arbeitsstunden). Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z. B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten im Sinne von Absatz 2 Sätze 4 und 5 möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist,

dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 300 Wörtern pro abgeleiteter Praktikumswoche zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).
- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang und Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumeinrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumeinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Der Praktikumsbericht wird geheftet abgegeben. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikumeinrichtung über das abgeleitete Praktikum und eine eidesstattliche Versicherung sind dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist der Bericht dem Prüfungsamt elektronisch als PDF-Version per E-Mail zuzusenden. Die Betreffzeile und das PDF sollen folgenden Titel haben: „Praktikumsbericht Vorname Nachname“. Wenn die schriftliche Ausführung und die PDF-Version bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum inklusive Praktikumsbericht wird mit 15 LP angerechnet.

Anhang III

Umrechnungstabelle gem. § 17 Abs. 3

| Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW | Note gemäß Bachelorprüfungsordnung |
|--|------------------------------------|
| 18 Punkte (sehr gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 17 Punkte (sehr gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 16 Punkte (sehr gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 15 Punkte (gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 14 Punkte (gut) | 1,0 (sehr gut) |
| 13 Punkte (gut) | 1,3 (gut) |
| 12 Punkte (vollbefriedigend) | 1,7 (gut) |
| 11 Punkte (vollbefriedigend) | 1,7 (gut) |
| 10 Punkte (vollbefriedigend) | 2,0 (gut) |
| 9 Punkte (befriedigend) | 2,3 (befriedigend) |
| 8 Punkte (befriedigend) | 2,7 (befriedigend) |
| 7 Punkte (befriedigend) | 3,0 (befriedigend) |
| 6 Punkte (ausreichend) | 3,3 (befriedigend) |
| 5 Punkte (ausreichend) | 3,7 (ausreichend) |
| 4 Punkte (ausreichend) | 4,0 (ausreichend) |
| 3 Punkte (mangelhaft) | 5,0 (nicht bestanden) |
| 2 Punkte (mangelhaft) | 5,0 (nicht bestanden) |
| 1 Punkt (mangelhaft) | 5,0 (nicht bestanden) |
| 0 Punkte (ungenügend) | 5,0 (nicht bestanden) |